

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

gültig ab: 01. Jan 2025

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	46,84	5,89	178,14	0,64	29,69	0,64
Umspannung MS/NS	55,30	6,40	190,92	0,98	31,82	0,98

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Mittelspannung	58,55	70,26	81,97
Umspannung MS/NS	69,12	82,95	96,77

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a
MS-Lastprofil	546,23
NS-Lastprofil	499,20
MS-Wandlersatz	183,00
NS-Wandlersatz	42,00

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage Kategorie	§19 StromNEV Ct/kWh	KWK**/*** Ct/kWh	Offshore*** Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	1,558	0,277	0,816
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050		
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025		

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 .. 27c KWKG 2017 möglich

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.